



Informationen zum Bürgergeld, vormals Arbeitslosengeld II **Info 605 (Stand: April 2024)**

Welche Arbeit muss ich annehmen, welchen Lohn akzeptieren?

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Steigende Strompreise, höhere Preise für den Lebensunterhalt – für viele reicht es immer weniger zum Leben. Besonders eng wird es für Menschen, die von Bürgergeld bzw. „Hartz IV“ leben müssen. Das Bürgergeld ist viel zu wenig für zu viele. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das Bürgergeld und die neuesten Änderungen informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen. Dieses Faltblatt informiert über die Zumutbarkeitsregelungen. Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.

Grundsätzlich ist für Bürgergeld -Bezieher fast jede Arbeit zumutbar. Damit werden sie weitaus schlechter gestellt als diejenigen, die Arbeitslosengeld erhalten. Sie müssen z.B. auch eine Arbeit annehmen, bei der sie netto weniger verdienen als sie an Leistungen von der Arbeitsagentur beziehen und müssen dann ggf. aufstockend Bürgergeld beantragen. Dazu sind Bezieher des Arbeitslosengeldes weiterhin nicht verpflichtet.

Was ist zumutbar?

- Arbeit mit einem Verdienst unterhalb der Höhe des gezahlten Bürgergeldes,
- Löhne/Gehälter unterhalb von tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung,
- Mini-/Midi-Jobs
- Teilzeitarbeit,
- befristete Arbeit,
- große Entfernungen zum Beschäftigungsort (bundesweit),
- kein Berufsschutz (Qualifikationsschutz).

So sind auch Tätigkeiten zumutbar, die nicht der Ausbildung entsprechen oder in denen die/der Arbeitslose keine Berufserfahrung hat. Es gibt keinen Schutz vor beruflichem Abstieg mehr. Akademiker oder Facharbeiter müssen auch Hilfsarbeiten annehmen. Besser Qualifizierte werden geringer Qualifizierte verdrängen.

Eine weitere Entfernung des neuen Arbeitsortes als ein früherer Arbeitsort kann nicht als Ablehnungsgrund eines Arbeitsangebotes angeführt werden. Das bedeutet in letzter Konsequenz, dass entweder eine doppelte Haushaltsführung oder ein Umzug stattfinden muss. Ein Umzug ist ab dem vierten Monat der Hilfebedürftigkeit zumutbar, wenn dem nicht ein wichtiger Grund entgegen steht (z.B. familiäre Bindungen).

Die zumutbaren Pendelzeiten (Hin- und Rückweg) sind

- bei einer täglichen Arbeitszeit von sechs Stunden: 2 Stunden und
- bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden: 2,5 Stunden.

Sind z.B. in ländlichen Gebieten oder in Ballungsgebieten längere Pendelzeiten üblich, werden diese zugrunde gelegt.

Auch schlechtere Arbeits- und Einkommensbedingungen als bei der früheren Beschäftigung müssen hingenommen werden.

Zumutbar sind auch

- Aushilfstätigkeiten
- Urlaubsvertretungen
- Gelegenheitsarbeiten aller Art
- Leiharbeit (Personalleasing)

Wichtig: Gegenüber der früheren Rechtslage muss bei einer eventuellen Auseinandersetzung über die Zumutbarkeit eines Arbeitsangebotes die/der Betroffene nachweisen, dass die angebotene Arbeit nicht zumutbar ist.

Unzumutbare Beschäftigung

Ablehnen kann man eine Arbeit, bei der die Entlohnung gegen Gesetze oder gute Sitten verstößt. Aber was bedeutet das?

Nach der Rechtsprechung gilt:

- Liegt ein Tarifvertrag vor, wird Sittenwidrigkeit angenommen, wenn der Lohn um mindestens 30 % unter dem Tarif liegt.
- Liegt kein Tarifvertrag vor, wird Sittenwidrigkeit angenommen, wenn der Lohn um mindestens 30 % unter der ortsüblichen Entlohnung liegt.

Wichtig: Erkundigt Euch bei der zuständigen Gewerkschaft über geltende Tarifverträge. Verstößt ein Arbeitsangebot gegen geltende Gesetze, z.B. bei Unfallschutz, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeit, Arbeitnehmerüberlassung, Teilzeit- und Befristung, kann man dies ablehnen, ohne dass die Arbeitsagentur Sanktionen verhängen darf.

Unzumutbar ist eine Tätigkeit dann, wenn die beruflichen Qualifikationen bzw. Erfahrungen für die Ausübung der Arbeit nicht ausreichen. Das Jobcenter darf daher jemandem, der bisher Lagerarbeiten ausgeführt hat, nicht eine Technikerstelle anbieten oder einer Verkäuferin eine Buchhaltungstätigkeit.

Selbstverständlich kann einem die Arbeitsagentur keine Beschäftigung zumuten, die man aus körperlichen Gründen nicht ausüben kann. Z.B.:

- bei Venenerkrankungen Tätigkeiten mit langem Stehen,
- bei Rückenproblemen Arbeiten mit überwiegend Zwangshaltungen,
- bei Muskelerkrankungen schweres Heben und Tragen.

Ebenso verhält es sich bei geistigen und seelischen Gründen:

- Beschäftigung beim früheren Arbeitgeber, wenn die Arbeit z.B. wegen Mobbing oder sexueller Belästigung beendet wurde.
- mit Essstörungen als Koch zu arbeiten,
- bei psychischen Beschwerden in überwiegend stressigen Bereichen zu arbeiten.

Weitere Gründe

1.) Wer Kinder bis zum dritten Lebensjahr hat und allein erziehend ist, kann Bürgergeld beziehen, ohne der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stehen. Bei Kindern, die mehr drei Jahre alt sind, hält das Jobcenter die Aufnahme einer Arbeit für unzumutbar, wenn eine Betreuung des Kindes durch Dritte (Kindergarten, Verwandte) nicht möglich ist. Sind beide Elternteile arbeitslos, geht die Arbeitsagentur davon aus, dass beide arbeitssuchend sind, bis ein Elternteil wegen der Aufnahme einer Arbeit als Betreuung nicht mehr in Frage kommt. In einer Familie mit einem Kind, das noch nicht drei Jahre alt ist, kann sich nur ein Partner wegen der Betreuung auf die Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme berufen.

2.) Pflegt man einen Angehörigen, ist eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar, wenn dadurch diese Pflege nicht mehr möglich ist. Zu den Angehörigen zählen z.B. Ehegatten, Verlobte, Geschwister, Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, Pflegekinder und Pflegeeltern.

Hier unterscheidet die Bundesagentur für Arbeit bei ihren internen Weisungen zur Durchführung des SGB II an die Jobcenter jedoch nach Grad der Pflegebedürftigkeit und Aufwand des Pflegenden für die Pflege. Bei Grad 1 und Grad 2 kann danach bei „geringer Beeinträchtigung“ der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten des/ der Pflegebedürftigen in der Regel eine Vollzeitätigkeit angenommen werden. Bei „erheblicher“ bzw. „schwerer“ Beeinträchtigung der zu pflegenden Person und dadurch erforderlichen längeren Betreuungszeiten des/ der pflegenden Angehörigen sollen bis zu sechs Stunden Arbeit am Tag zumutbar sein. Solche schweren Belastungen werden betroffene Angehörige unter Umständen durch ein ärztliches Gutachten belegen müssen. Erst ab Grad 3 ist eine Arbeit auf keinen Fall zumutbar.

Obwohl die Zumutbarkeit total eingeeengt wurde, gibt es jedoch Grundsätze, die die Arbeitsagentur beachten muss und auf die man sich berufen sollte:

- Kein Mensch ist für jede Arbeit geeignet. Es muss immer die persönliche Ausgangssituation beachtet werden, z.B. handwerkliches Geschick.
- Die individuelle Lebenssituation muss berücksichtigt werden, dazu gehört die familiäre Situation oder auch das Alter und die Gesundheit.

Wenn Du von der Arbeitsagentur ein Angebot bekommst, versehen mit einer Rechtsfolgenbelehrung, solltest Du die Stelle nicht unbesehen ablehnen. Prüfe, ob das konkrete Jobangebot im Einzelfall persönlich zumutbar ist.

Du solltest Du dich auf jeden Fall fachkundig beraten lassen um Sanktionen (wie die Kürzung des Regelbedarfs) zu vermeiden. Gewerkschaftsmitglieder bekommen Auskunft und Unterstützung von ihrer Gewerkschaft, andere bei den örtlichen Beratungsstellen.

Rat & Hilfe

- Hinweise zum Bürgergeld-Antrag, Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen.
- „Leitfaden SGB II / SGB XII, Bürgergeld und Sozialhilfe von A–Z“: Die aktualisierte 32.Auflage (2023/2024), Nomos-Verlag: 2023, Näheres siehe: www.tacheles-sozialhilfe.de

V.i.S.d.P.: Hartwig Erb, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin, Tel.: 030/86876700. Text: Rainer Timmermann.